

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Dr. Rainer Rothfuß, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Arbeitsvermittlung reformieren – Echtes Fördern und Fordern in die Praxis umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Jobcenter haben Schwierigkeiten, Arbeitslose in den regulären Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Vermittlungsquote der Jobcenter sank von 13,9 Prozent im Jahr 2014 auf etwa 6 Prozent im Jahr 2022¹. Diese negative Entwicklung setzt sich trotz der seit 2014 verbesserten Rahmenbedingungen, wie einem besseren Arbeitsmarkt², einem personellen Aufwuchs in den Behörden sowie der weitreichenden Digitalisierung bei der BA und den Jobcentern³, fort. Die Arbeitgeber haben nur ein geringes Vertrauen in die Vermittlungskompetenzen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter. Deshalb melden sie weniger als die Hälfte der offenen Stellen der BA bzw. den Jobcentern⁴.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde jedoch nicht die schnellstmögliche Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt gestellt, sondern der Vorrang der Vermittlung abgeschafft. Der frühere Grundsatz des „Fördern und Fordern“ wurde weitgehend aufgegeben, zum Beispiel indem während der „Vertrauenszeit“ nur noch bei hartnäckigen Pflichtverletzungen Sanktionen verhängt werden. Der Bürgergeld-Regelsatz wird überdies zum 1. Januar 2024 um 12 Prozent auf 563 Euro erhöht⁵. Die Ausgestaltung des Bürgergeldes in der vorliegenden Form führt jedoch nicht zu der erhofften Mobilisierung arbeitsloser Bürger, sondern einer Verstetigung des

¹ vgl. RTL, www.rtl.de/cms/job-vermittlung-arbeitsagentur-spielt-so-gut-wie-keine-rolle-rtl-hat-exklusive-zahlen-5057387.html

² vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>

³ vgl. WSI Mitteilungen, 2/2023 www.nomos-elibrary.de/10.5771/0342-300X-2023-2-93.pdf

⁴ vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/> und BA, gemeldete Arbeitsstellen <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Gemeldete-Arbeitsstellen/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html>

⁵ vgl. BMAS 13.10.2023 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfein-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html

Grundsicherungsbezugs. Aktuell sind über 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsbezieher bereits seit fünf Jahren oder länger Empfänger der Leistungen (Hartz IV bzw. Bürgergeld)⁶. Die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Kriegsflüchtlinge verläuft im EU-Vergleich auch sehr schleppend⁷. Im Niedriglohnbereich gibt es sogar Hinweise auf eine Demobilisierung der Arbeitnehmer, insbesondere im Reinigungsgewerbe⁸.

Angesichts der Vermittlungsquote von lediglich 6 Prozent und eines Demobilisierungseffektes des Bürgergeldes ist sofortiges Gegensteuern erforderlich, indem Arbeitslose gefördert werden durch eine professionelle Arbeitsvermittlung privater Arbeitsvermittler. Darüber hinaus soll das Bürgergeld seinen Charakter als nahezu „bedingungsloses Grundeinkommen“ verlieren und stattdessen zu einer „aktivierenden Grundsicherung“ weiterentwickelt werden⁹, bei der das Prinzip „Fördern und Fordern“ wirksam umgesetzt wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Bürgergeld zu einer „aktivierenden Grundsicherung“ weiterentwickelt, bei der das Prinzip „Fördern und Fordern“ innerhalb wirkungsvoll umgesetzt wird und dabei
 1. den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Bürgergeld) einen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung einzuräumen;
 2. die Vergütung privater Arbeitsvermittler für die nachhaltige Arbeitsvermittlung in eine Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden auf 3.600,- Euro anzuheben;
 3. die Vergütung für die nachhaltige Vermittlung von Langzeitarbeitslosen, die länger als fünf Jahre ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung waren, in eine Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden, auf 4.800,- Euro anzuheben;
 4. die Vergütung für die Vermittlung in die Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung) auf den Betrag von 1.800 Euro zu deckeln;
 5. die Auszahlungsmodalitäten der Vermittlungsvergütung im Interesse einer nachhaltigen Vermittlung dahingehend zu ändern, dass die Vergütung zu je einem Drittel nach sechs Wochen, sechs Monaten und einem Jahr ausgezahlt wird, sofern das vermittelte Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sich daran anschließendes Beschäftigungsverhältnis noch ausgeübt wird;
 6. Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung) beziehen, ohne vorherige sechswöchige Wartezeit einen Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung einzuräumen;
 7. das Bürgergeld für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II-Rechtskreis nach einer sechsmonatigen Karenzzeit grundsätzlich an die Teilnahme an „Bürgerarbeit“ im Umfang von 15 Wochenstunden zu knüpfen, sofern nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden besteht;

⁶ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

⁷ vgl. MDR, 07.10.2023 www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ukrainer-arbeitsmarkt-integration-102.html mit Verweis auf Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20088.pdf>

⁸ vgl. FAZ, 16.10.2023 www.faz.net/aktuell/wirtschaft/niedriger-mindestlohn-wenn-sich-arbeiten-nicht-mehr-lohnt-19244922.html

⁹ vgl. auch Antrag AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“, Bundestagsdrucksache 20/3943

8. die Einführung einer „Sachleistungs-Debitkarte“ für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II-Rechtskreis vorzusehen, mit der alternativ zur Bargeldauszahlung in bestimmten Fällen – z. B. bei Ablehnung der „Bürgerarbeit“ – die Leistungsgewährung unbar über die Debitkarte erfolgt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung überdies auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Jobcenter beide Aspekte der Dualität von „Fördern und Fordern“ gleichberechtigt umgesetzt werden;
2. die Arbeitsvermittlungsportale der Bundesagentur für Arbeit im Internet so zu gestalten, dass die Stellenangebote privater Arbeitsvermittler gleichberechtigt neben den eigenen Angeboten der Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Bürgergeld – Rechtsanspruch auf Vermittlungsgutschein für private Arbeitsvermittlung

Ab dem ersten Tag soll künftig ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung bestehen. Arbeitsuchende können sich mit dem Vermittlungsgutschein an einen privaten Arbeitsvermittler ihrer Wahl wenden. Dieser vermittelt den Arbeitsuchenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden. Mit der Neuregelung wird die bisherige Ermessensleistung in einen Rechtsanspruch umgewandelt.

Der sogenannte Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem privaten Arbeitsvermittler (AVGS MPAV) ist nach § 45 SGB III¹⁰ bislang lediglich als „Kann-Leistung“ ausgestaltet, die im Ermessen des Jobcenters liegt. Im Jahr 2019 wurden 68.400 Vermittlungsgutscheine für die private Arbeitsvermittlung ausgegeben und rund 9.900 Gutscheine eingelöst¹¹. Im Jahr 2021 wurden rund 35.700 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und 6.500 Gutscheine eingelöst¹². Im Jahr 2022 wurden nur noch knapp 22.000 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und rund 3.800 Gutscheine eingelöst¹³. Seit 2013 ist die Anzahl der ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine kontinuierlich gesunken, während die Einlösequote leicht gestiegen ist. Im Jahr 2013 wurden noch rund 332.600 Vermittlungsgutscheine ausgegeben, von denen rund 31.000 eingelöst wurden¹⁴.

Durch den neuen Rechtsanspruch soll die schnelle Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die bisherige Arbeitsvermittlung über die Jobcenter erscheint vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Vermittlungsquoten bei sinkender Tendenz dysfunktional¹⁵. Nach der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8261 auf eine Einzelanfrage ergibt sich für den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) folgendes

¹⁰ vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_45.html

¹¹ vgl. Bundestagsdrucksache 19/25206, Frage 4

¹² vgl. BA Statistikportal mit Jahreszahlen für 2021 und 2022 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=mabe

¹³ vgl. ebd.

¹⁴ vgl. Bundestagsdrucksache 19/25206, Tabelle 4 und 5

¹⁵ vgl. RTL, www.rtl.de/cms/job-vermittlung-arbeitsagentur-spielt-so-gut-wie-keine-rolle-rtl-hat-exklusive-zahlen-5057387.html

Bild¹⁶: Im Jahr 2022 gab es rund 481.300 Abgänge aus Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Dabei haben die rund 18.500 Arbeitsvermittler rund 31.100 Arbeitslose vermittelt (Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag). Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 6,5 Prozent und ist damit geringfügig höher als die Quote von 5,9 % in der Auswertung für RTL. Im Jahr 2023 wird die Vermittlungsquote jedoch geringer ausfallen. In der Teilgruppe der Langzeitarbeitslosen wurden rund 9.500 Langzeitarbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt (Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag), was einer Quote von 8,1 Prozent bzw. einer Vermittlung von 0,5 Langzeitarbeitslosen pro Vermittler entspricht.

Der Umstand, dass die Arbeitsvermittlung der Jobcenter beziehungsweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht das Vertrauen der Arbeitgeber genießt, ist aufgrund seiner Folgewirkungen noch gravierender. Nur so lässt sich die große Diskrepanz zwischen den von der BA gemeldeten Stellen¹⁷ und den vermutlich offenen Stellen¹⁸ erklären. Zudem scheint das Vertrauen der Arbeitssuchenden in die Kompetenz der Jobcenter gestört zu sein.

Die Kosten für die Vermittler der BA – die auch in den Jobcentern eingesetzt werden – sind darüber hinaus sehr hoch: Die durchschnittlichen Personalkostensätze für eine Vermittlungsfachkraft der BA liegen bei rund 92.500 Euro pro Jahr. Zusätzlich müssen noch die jährlichen Sachkosten für einen Arbeitsplatz inklusive IT-Anteil in Höhe von etwa 22.940 Euro berücksichtigt werden¹⁹. In der Gesamtschau erscheinen die Kosten je Arbeitsvermittler in Höhe von etwa 115.000 Euro in einem keinem angemessenem Verhältnis zum Vermittlungserfolg zu stehen. Bei einer rein rechnerischen Betrachtung des SGB II - Rechtskreis für das Jahr 2022 steht einem Kostenbudget von über 2,1 Mrd. Euro (Berechnungsansatz: 18.500 Arbeitsvermittler mit einem jeweiligen Kostensatz von 115.000 Euro, bestehend aus einem Personalkostensatz in Höhe von 92.500 Euro und anteiligen Sachkosten in Höhe von 22.940 Euro) ein Vermittlungserfolg von rund 31.100 erfolgreichen Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt gegenüber. Dies entspricht rechnerisch Kosten von über 67.000 Euro pro Vermittlung. Auch wenn die Arbeitsvermittler als Integrationsfachkräfte noch weitere Aufgaben erfüllen und ggf. Abschläge vorzunehmen sind, ist die Arbeitsvermittlung als offensichtlich ineffizient einzustufen. Durch den neuen Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für einen privaten Arbeitsvermittler wird auch die Nachfrage nach Arbeitsplätzen besser bedient und das Angebot auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Dies hat positive Auswirkungen im Interesse sowohl der Bürgergeldbezieher als auch der Arbeitgeber und letztendlich auch der Steuerzahler.

Eine Gegenfinanzierung der privaten Arbeitsvermittlung ist aus dem Etat der Jobcenter bzw. BA problemlos möglich. Aufgrund von Altersabgängen und sonstiger Fluktuation werden in den nächsten zehn Jahren mindestens 20 Prozent der Stellen frei²⁰. Durch Verzicht auf die Nachbesetzung eigener Vermittler, die jährlich Kosten von rund 115.000 Euro je Vermittler²¹ verursachen, stehen erhebliche Finanzmittel für die private Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Zu II.2. Angemessene Vergütung für private Arbeitsvermittlung

Der Vermittlungsgutschein (AVGS-MPAV) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III²² gilt bislang in der Regel für drei Monate. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beträgt die Vergütung bislang 2.500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen, kann die Vergütung auf 3.000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung wird in zwei Raten ausgezahlt: Eine erste Rate in Höhe von 1.250 Euro wird sechs Wochen nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fällig. Der restliche Betrag wird (nur) gewährt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate Bestand hat²³.

In Zukunft wird anstelle der bisherigen Vergütung von 2.500 Euro ein Betrag von bis zu 3.600 Euro gezahlt. Allerdings werden nur Vermittlungen in Beschäftigungen mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 25 Stunden gefördert. Die bisherige Verknüpfung allein mit der Versicherungspflicht erscheint nicht sachgemäß, da die Integration in den Arbeitsmarkt grundsätzlich die Unabhängigkeit von aufstockenden SGB-II-Leistungen ermöglichen soll.

¹⁶ vgl. Bundestagsdrucksache 20/826, Frage 117

¹⁷ BA, gemeldete Arbeitsstellen <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Gemeldete-Arbeitsstellen/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html>

¹⁸ vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>

¹⁹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8183, Antwort zu Frage 41

²⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8008, Antwort zu Frage 82

²¹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8183, Antwort zu Frage 41

²² vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

²³ vgl. Fachliche Weisungen der BA zum AVGS MPAV www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014265.pdf

Zu II.3. Erhöhte Vergütung bei besonderem Vermittlungshemmnis langjähriger Beschäftigungslosigkeit

Nach einer aktuellen Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit²⁴ beziehen 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit fünf Jahren oder länger Hartz IV respektive Bürgergeld. Das sind 41 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Deutschland. Diese Menschen in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, stellt bereits aufgrund der langjährigen Beschäftigungslosigkeit eine besondere Herausforderung dar. Daher soll für diesen Personenkreis die nachhaltige Arbeitsvermittlung mit bis zu 4.800 Euro vergütet werden. Der hohe Betrag relativiert sich im Vergleich zu den Kosten, die bei einem Verbleib im Bürgergeld ohne Erwerbstätigkeit anfallen.

Zu II.4. Gedeckelte Vergütung bei Vermittlung in die Leiharbeit

Durch die Arbeitnehmerüberlassung (auch bekannt als Leiharbeit) kann Arbeitsuchenden ein erster Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden und gegebenenfalls auch Arbeitslosigkeit vermieden werden. Überdies hat sich im Bereich der Gesundheitsberufe ein spezifischer Markt entwickelt, der den Leiharbeitnehmern gute Verdienstmöglichkeiten und gute Arbeitsbedingungen sichert.

Die Leiharbeit geht jedoch in der Regel und in der Breite mit erheblichen Nachteilen für Arbeitnehmer einher: Oftmals finden sie sich in prekären Arbeitsverhältnissen mit vergleichsweise geringen Löhnen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen wieder. Leiharbeiter geraten leicht in eine Außenseiterrolle im Vergleich zur Stammbesellschaft. Hinzu kommen wechselnde Einsatzorte und -stellen sowie mangelnde Planbarkeit. Leiharbeit wird auch genutzt, um mittelbar die Löhne der Stammbesellschaft zu drücken. Im Hinblick auf aktuelle Zahlen, die aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Beschäftigung und Entgelt in der Leiharbeit – Arbeitnehmerüberlassung“ auf Bundestagsdrucksache 20/4150²⁵ hervorgehen, ist die prekäre Lage in die Leiharbeit evident.

Angesichts dieser Situation ist die Vermittlung von Leiharbeit kritisch zu betrachten. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass für bestimmte Langzeitarbeitslose eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt sehr schwierig ist. Um für diese Personengruppe die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, zugleich aber eine Lenkung in Normalarbeitsverhältnisse vorzunehmen, sollen die Prämien für die Vermittlung in die Leiharbeit künftig auf 1.800 Euro gedeckelt werden.

Zu II.5. Nachhaltige Vermittlung und Auszahlungsmodalitäten

Die Arbeitsvermittlung soll nachhaltig sein, das heißt, dass die vermittelte Beschäftigung für mindestens ein Jahr ausgeübt und nicht gekündigt wird. Gegebenenfalls wird auch eine Anschlussbeschäftigung an das ursprünglich vermittelte Beschäftigungsverhältnis als ausreichend betrachtet, da das Ziel eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist.

Die Vermittlungsvergütung ist zu je einem Drittel nach sechs Wochen, sechs Monaten und einem Jahr auszuzahlen. Im Regelfall beläuft sich die Vermittlungsprämie auf insgesamt 3.600 Euro, entsprechend werden nach sechs Wochen 1.200 Euro, nach sechs Monaten weitere 1.200 Euro und nach einem Jahr entsprechend weitere 1.200 Euro ausgezahlt.

II.6. Sofortiger Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für Versicherte (Arbeitslosengeld I)

Das Arbeitslosengeld der Arbeitslosenversicherung (SGB-III-Leistungen) ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung. Die schnellstmögliche Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt, unabhängig vom Vermittlungsweg, sollte dabei vorrangig sein. Von Arbeitslosigkeit bedrohte Versicherte sind verpflichtet, sich bereits drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden²⁶. Diese Obliegenheit ist auch mit einer Sperrzeit von 1 Woche versehen²⁷. Aktuell besteht der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für eine Privatvermittlung erst nach sechs Wochen der Arbeitslosigkeit²⁸.

In Zukunft soll bereits ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein bestehen. Dies soll den Wettbewerb zwischen der Agentur für Arbeit und privaten Vermittlern stärken

²⁴ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

²⁵ vgl. Bundestagsdrucksache 20/4150

²⁶ vgl. § 38 Abs.1 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_38.html

²⁷ vgl. § 159 Abs. 1 Nr.9 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_159.html

²⁸ vgl. § 45 Abs.7 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

und eine schnelle Arbeitsaufnahme fördern. Die Agentur für Arbeit ist dadurch auch dazu angehalten, nach der frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung unverzüglich mit ihrer Vermittlungstätigkeit zu beginnen.

Zu II.7. Aktivierende Grundsicherung – Einführung von Bürgerarbeit²⁹

Aus dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns heraus ist die Leitidee „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ umzusetzen. Die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ kann dabei als wesentlicher Baustein zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt dienen. Gleichzeitig wird hierdurch auch der Aspekt der Leistungsgerechtigkeit gestärkt, indem die Existenzsicherung an die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ gebunden wird. Damit werden die Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr weitgehend bedingungslos gewährt und es entfaltet sich eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung („aktivierende Grundsicherung“). Dies hat auch eine besondere Bedeutung für all die Arbeitnehmer, die Tag für Tag einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich nachgehen und dennoch kaum besser dastehen als die Grundsicherungsbezieher ohne Erwerbstätigkeit. Nach sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung wird die „Bürgerarbeit“ für volljährige Erwerbsfähige verpflichtend. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche sind:

- Zivil- und Katastrophenschutz,
- Heimatpflege und Ortsverschönerung,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- Seniorenhilfe,
- Wohlfahrtspflege,
- Tierschutz.

Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung, lediglich Mehraufwendungen wie beispielsweise Fahrkosten werden erstattet. Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ werden die Grundsicherungsleistungen zukünftig nicht mehr nahezu bedingungslos gewährt. Die Bürgerarbeit selbst begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, jedoch entfaltet sie eine starke positive Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Von der gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ werden Bezieher von Bürgergeld mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden oder einem laufenden Schulbesuch, einer Aus- oder Fortbildung sowie einer Arbeitsunfähigkeit freigestellt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden eignet sich die Bürgerarbeit auch für Bürger mit leichten Einschränkungen und ermöglicht ihnen außerdem, eine Vollzeitstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu suchen. Der Bund finanziert die Einrichtung und den laufenden Betrieb der „Bürgerarbeit“. Dabei wird auf Arbeitsmarktneutralität geachtet, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Form der „Bürgerarbeit“, die auf 15 Wochenstunden beschränkt ist und bei SV-pflichtiger Teilzeitbeschäftigung sowie erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen keine Heranziehung vorsieht, begegnet in Bezug auf Art. 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes keinen rechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ stellt weder eine Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit noch der Menschenwürde dar. Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch auf ein de facto bedingungsloses Grundeinkommen als dauerhafte Transfergarantie. Die genannten Regelungen könnten allerdings ggfs. auch mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat geändert werden.

Zu II.8. – Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte für Bürgergeldempfänger³⁰

Eine Umstellung von Geld- auf Sachleistungen in Form einer „Sachleistungs-Debitkarte“ ermöglicht eine verhältnismäßige Leistungseinschränkung in den Fällen einer nicht gerechtfertigten Verweigerung der „Bürgerarbeit“. Bei dauerhafter nicht gerechtfertigter Verweigerung der „Bürgerarbeit“ sollen auch verhältnismäßige Leistungsminderungen (Sanktionen) zum Zuge kommen.

Die Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte und die damit verbundene Umstellung auf Sachleistungen ermöglicht den Jobcentern eine verhältnismäßige und zugleich spürbare Reaktion auf mangelnde Mitwirkung.

²⁹ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943

³⁰ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943

Zu III.1. Duales Konzept des „Fördern und Fordern“ praktisch umsetzen

Das Kapitel 1 des SGB II ist zwar mit dem Titel „Fördern und Fordern“ überschrieben³¹ und der Grundsatz des Forderns ist auch nach der Bürgergeld-Einführung in § 2 SGB II³² mit seinen Aspekten der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung niedergelegt. In der praktischen Umsetzung durch die Jobcenter wurde allerdings die Dualität von „Fördern und Fordern“ weitgehend aufgegeben. Ein Indiz dafür ist der Umstand, dass über 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsbezieher seit fünf Jahren oder länger im steuerfinanzierten Grundsicherungsleistungsbezug stehen³³. Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde de facto ein Vorrang des „Förderns“ gegenüber dem „Fordern“ etabliert; beispielsweise durch die Abschaffung des Vorrangs der Vermittlung in Arbeit und den weitgehenden Verzicht auf Sanktionen, eingeschränkte Mitwirkungspflichten und großzügig ausgestattete Karenzregelungen.

In den „Fachlichen Weisungen“ der BA für den SGB II-Rechtskreis und in der Umsetzung durch die Jobcenter soll künftig besser auf die Dualität des „Fördern und Fordern“ eingegangen werden, um eine Entwicklung hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen für Arbeitslose zu verhindern.

Zu III.2. Bessere Auffindbarkeit der Internetangebote privater Vermittler

Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass Arbeitssuchende standardmäßig in den Online-Arbeitsvermittlungsportalen der Bundesagentur für Arbeit einen umfassenden Überblick über alle verfügbaren Stellenangebote einschließlich privater Arbeitsvermittlungen erhalten.

Derzeit ist die Auffindbarkeit auf der Website www.arbeitsagentur.de/jobsuche/ eingeschränkt. Arbeitsangebote von privaten Arbeitsvermittlungen sind nur durch eine versteckte Schaltfläche in der Filterfunktion zu finden. Der Oberbegriff „Filter“ für das Auswahlmenü ist dabei irreführend, da es nicht um die Auswahl einer Teilmenge, sondern um die Sichtbarmachung zusätzlicher Arbeitsangebote geht.

Eine mögliche Ergänzung zur neuen Lösung, welche standardmäßig sämtliche Angebote präsentiert, wäre eine Opting-Out-Lösung. Kunden hätten dann die Möglichkeit, Angebote von privaten Arbeitsvermittlern bei Bedarf auszublenden, ähnlich wie es bereits für die Angebote im Bereich der Leiharbeit möglich ist, die im Menü als Zeitarbeit bezeichnet werden.

³¹ www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG000101308

³² www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_2.html

³³ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

